

**Verkündungsblatt der  
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
41. Jahrgang – 07. August 2013 – Nr. 29

Zweite Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung  
für die Studiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Pharma-  
technik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel sowie für die  
Studiengänge Biotechnologie mit Praxissemester, Lebensmitteltechnolo-  
gie mit Praxissemester, Pharmatechnik mit Praxissemester und Techno-  
logie der Kosmetika und Waschmittel mit Praxissemester  
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(BPO BLPK)

vom 07. August 2013

**Zweite Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung  
für die Studiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik  
und Technologie der Kosmetika und Waschmittel sowie für die Studiengänge  
Biotechnologie mit Praxissemester, Lebensmitteltechnologie mit Praxissemes-  
ter, Pharmatechnik mit Praxissemester und Technologie der Kosmetika und  
Waschmittel mit Praxissemester  
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(BPO BLPK)**

**vom 07. August 2013**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel sowie für die Studiengänge Biotechnologie mit Praxissemester, Lebensmitteltechnologie mit Praxissemester, Pharmatechnik mit Praxissemester und Technologie der Kosmetika und Waschmittel mit Praxissemester an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und Höxter vom 09. Januar 2013 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2013/Nr. 1), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. April 2013 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2013/ Nr. 20) wird wie folgt geändert:

1. Die Bachelorprüfungsordnung wird wie folgt umbenannt:

„Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel sowie für die Studiengänge Biotechnologie mit Praxissemester, Lebensmitteltechnologie mit Praxissemester, Pharmatechnik mit Praxissemester und Technologie der Kosmetika und Waschmittel mit Praxissemester, sowie für den dualen Studiengang Lebensmitteltechnologie an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe“

2. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:

- a.) Die Überschrift zu Abschnitt **C** wird wie folgt geändert:

„C. Besondere Bestimmungen für den dualen Studiengang Lebensmitteltechnologie“

- b.) Folgende neue Überschrift wird nach § 42 eingefügt:

„D. Schlussbestimmungen“

c.) **§ 42** wird umbenannt in:

„§ 43 Übergangsbestimmungen“

d.) **§ 43** wird umbenannt in:

„§ 44 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Veröffentlichung“

e.) Folgende neue Vorschrift wird eingefügt:

„§ 42 Vertrag mit einem Unternehmen/ Betrieb als besondere Studienvoraussetzung“

3. Zwischen § 41 K und § 42 wird folgende neue Überschrift eingefügt:

**„C. Besondere Bestimmungen für den dualen Studiengang Lebensmitteltechnologie“**

4. **§ 42** wird umbenannt in „§43“

5. § 43 wird umbenannt in „§ 44“

6. Vor dem neuen § 43 wird folgende neue Vorschrift eingefügt:

#### **„§ 42**

#### **Vertrag mit Unternehmen/ Betrieb als besondere Studienvoraussetzung**

(I) Neben den allgemeinen Studienvoraussetzungen gemäß § 3 dieser Prüfungsordnung werden als besondere Voraussetzungen für die Aufnahme in den dualen Studiengang Lebensmitteltechnologie der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Bereich der Lebensmittelproduktion und/ oder Lebensmittelverarbeitung bzw. verwandter Fachgebiete wie z. B. Fachkraft für Lebensmitteltechnik, Chemikant/Chemikantin Chemisch-Technische Assistentin/Chemisch-Technischer Assistent, Medizinisch-Technischer Assistent/Medizinisch-Technische Assistentin, Landwirtschaftlich-Technischer Assistent/ Landwirtschaftlich-Technische Assistentin u.a. als auch eines Arbeitsvertrages mit einem von seiner fachlichen Ausrichtung her geeigneten Unternehmens gefordert.

(II) Leistungen, die bereits während der Ausbildung erbracht wurden, werden prinzipiell nicht anerkannt. Prüfungen in den betreffenden Modulen können jedoch ohne Besuch der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Wird die Prüfung bestanden, ist ein Besuch der Lehrveranstaltung nicht erforderlich. Über das Ablegen einzelner Prüfungen ohne Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(III) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Life Science Technologies vom 10. Juli 2013 ausgefertigt.

Lemgo, den 07. August 2013

Der Präsident  
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann